

# Satzung

## theodor heuss stiftung

theodor heuss stiftung  
zur Förderung der politischen Bildung und Kultur  
in Deutschland und Europa

Seite 1		Präambel
Seite 2	§ 1	Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung
	§ 2	Stiftungszweck
Seite 3	§ 3	Gemeinnützigkeit
	§ 4	Stiftungsvermögen
Seite 4	§ 5	Stiftungsmittel
Seite 5	§ 6	Stiftungsorganisation
Seite 6	§ 7	Vorstand
Seite 8	§ 8	Aufgaben des Vorstands
Seite 9	§ 9	Geschäftsordnung des Vorstands
Seite 10	§ 10	Kuratorium
Seite 11	§ 11	Aufgaben des Kuratoriums
Seite 12	§ 12	Theodor Heuss Preis, Theodor Heuss Medaillen
Seite 13	§ 13	Sonderrechte des Stifters
Seite 14	§ 14	Beratende Gremien
	§ 15	Änderung der Satzung, Auflösung der Stiftung
Seite 15	§ 16	Stiftungsaufsicht, In-Kraft-Treten

Der erste deutsche Bundespräsident Theodor Heuss (1884 – 1963) hat durch sein Leben und Werk Maßstäbe für demokratische und liberale Gesinnung und Verantwortung gegeben, die für unsere nach dem Zusammenbruch der Hitler-Diktatur gegründete Demokratie konstituierend waren.

In dem Bestreben, sein Vorbild zum Maßstab und Ansporn für demokratisches Engagement und Zusammenleben, für politisches und gesellschaftliches Denken, Handeln und Verhalten zu setzen, wurde 1964 von Hildegard Hamm-Brücher, Ernst Ludwig Heuss und einem Kreis von Freunden die überparteiliche Theodor-Heuss-Preis-Stiftung e.V. in München gegründet.

1985 wurde der Sitz nach Stuttgart verlegt und der Name in »Theodor-Heuss-Stiftung zur Förderung der politischen Bildung und Kultur e.V.« geändert. Ab 1991 nahm die Theodor-Heuss-Stiftung e.V. ihre Aufgaben in ganz Deutschland und im europäischen Kontext wahr. Vom Jahr 2009 an wird aufgrund des Beschlusses der Organe des Vereins die gesamte Tätigkeit in der Theodor Heuss Stiftung, Stiftung bürgerlichen Rechts mit Sitz in Stuttgart, weitergeführt.

Die Stiftung will die Entwicklung der Demokratie kritisch begleiten, positive Entwicklungen fördern, Fehlentwicklungen aufzeigen und an ihrer Korrektur mitwirken, demokratisches Engagement der Bürger ermutigen sowie ein offenes Forum für alle Grundfragen des demokratischen Zusammenlebens sein.

## § 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- 1 Die Stiftung führt den Namen Theodor Heuss Stiftung.
- 2 Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- 3 Sitz der Stiftung ist Stuttgart.

## § 2 Stiftungszweck

- 1 Die Stiftung will vorbildliches demokratisches Verhalten, Zivilcourage, aktive Toleranz in der Gesellschaft und beispielhaften Einsatz für das Gemeinwohl in Deutschland und Europa fördern, anregen und unterstützen.
- 2 Ziel der Stiftung ist die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens in Deutschland, die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements, der Jugendhilfe, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens in Deutschland und Europa.
- 3 Die Stiftung verwirklicht ihre Zwecke insbesondere durch Bearbeitung von jährlich wechselnden Themen und die Verleihung des Theodor Heuss Preises sowie der Theodor Heuss Medaillen.
- 4 Die Stiftung verwirklicht ihre Ziele ferner durch politische Bildungsarbeit. Sie kann eigene Publikationen herausgeben, wissenschaftliche, politische und kulturelle Arbeiten unterstützen und Veranstaltungen (z.B. Tagungen, Kolloquien, Workshops und dergleichen) durchführen.
- 5 Die Stiftung kann andere steuerbegünstigte Körperschaften durch finanzielle Zuwendungen und organisatorische und logistische Hilfe fördern und Kooperationen eingehen.
- 6 Die Stiftung kann in Verwirklichung ihres Stiftungszwecks Stipendien an Schüler und Studenten vergeben.
- 7 Die Stiftung wirbt für die in dieser Satzung niedergelegten Ziele der Stiftung in der Öffentlichkeit und erbittet ideelle und finanzielle Unterstützung für die Arbeit der Stiftung.
- 8 Der Wirkungskreis der Stiftung ist im Rahmen der Verwirklichung ihrer Ziele nicht auf Deutschland beschränkt.

Der Gebrauch vorwiegend männlicher Bezeichnungen in dieser Satzung ist ausschließlich dem Interesse der Kürze und Lesbarkeit geschuldet. Die Regelungen gelten für Männer und Frauen gleichermaßen.

## § 3 Gemeinnützigkeit

- 1 Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.
- 2 Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Aufgaben verwendet werden.
- 3 Es darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Stiftungsvermögen

- 1 Das Stiftungsvermögen besteht aus 50.000 Euro, welches der Stiftung aus Anlass der Errichtung vom Stifter zugewendet wird.
- 2 Das Stiftungsvermögen ist ertragbringend anzulegen und in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten.
- 3 Zuwendungen des Stifters oder Dritter, die hierzu bestimmt sind, wachsen dem Stiftungsvermögen als Zustiftungen zu. Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen anzunehmen.
- 4 Unter Beachtung der Grundsätze eines ordentlichen Kaufmanns und der besonderen Verantwortlichkeit des Sachwalters fremden Vermögens kann die Stiftung Umschichtungen des Stiftungsvermögens vornehmen. Die Auswahl zu erwerbender Vermögensgegenstände hat sich nach der Sicherheit und Ertragskraft bzw. dem Nutzen für die Erfüllung des Stiftungszwecks, nicht aber nach der Natur des veräußerten Vermögensgegenstandes zu richten.
- 5 Bei der Auswahl der Vermögensgegenstände soll die Stiftung neben dem Gesichtspunkt der Rendite auch Gesichtspunkte der ökologischen, sozialen und kulturellen Verträglichkeit mit dem Stiftungszweck berücksichtigen. In der Beurteilung ist die Stiftung frei.
- 6 Im Zuge von Vermögensumschichtungen anfallende Gewinne wachsen grundsätzlich dem Stiftungsvermögen zu, soweit diese Gewinne aus der Veräußerung von nicht zeitnah zu verwendendem Vermögen stammen. Sie werden hierzu in eine Rücklage eingestellt. Anfallende Verluste aus Vermögensumschichtungen mindern diese Rücklage. Die Stiftung kann nach entsprechendem Beschluss des Vorstands diese Rücklage ganz oder teilweise auch zur Finanzierung der Erfüllung des Stiftungszweckes verwenden.

§ 5 Stiftungsmittel

- 1 Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
  - a aus Erträgen des Stiftungsvermögens,
  - b aus Zuwendungen, soweit diese vom Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind,
  - c aus öffentlichen Zuschüssen,
  - d aus sonstigen Einnahmen.
- 2 Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 3 Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht. Die Organe der Stiftung sind bei der Zuteilung von Stiftungsmitteln nur an die gesetzlichen Bestimmungen und an die Bestimmungen dieser Satzung gebunden.
- 4 Es dürfen die steuerlich zulässigen Rücklagen gebildet werden. Die Bildung von Rücklagen bedarf einer Beschlussfassung durch den Vorstand.

§ 6 Stiftungsorganisation

- 1 Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium.
- 2 Die Stiftung kann nach entsprechendem Beschluss des Vorstands zur Erledigung ihrer Aufgaben Hilfspersonen, auch gegen Entgelt, beschäftigen oder Aufgaben ganz oder teilweise auf Dritte übertragen. Beauftragt die Stiftung Hilfspersonen mit der Durchführung eigener Aufgaben im Rahmen der Erfüllung des Satzungszwecks, ist das Vertragsverhältnis mit ihnen so zu gestalten, dass ihr Wirken als eigenes Wirken der Stiftung anzusehen ist.
- 3 Die Stiftung ist verpflichtet, über ihr Vermögen und ihre Einnahmen und Ausgaben nach kaufmännischen Grundsätzen Buch zu führen, vor Beginn jeden Geschäftsjahres einen Haushaltsplan und nach Ende jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss zu erstellen. Der Jahresabschluss ist von einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Der Prüfungsauftrag muss sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens sowie auf die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel erstrecken.
- 4 Die Stiftung hat die Öffentlichkeit über ihre Arbeit und ihre finanziellen Verhältnisse regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, zu unterrichten. Über Art und Umfang der Veröffentlichung entscheidet der Vorstand.
- 5 Die Verwaltung der Stiftung kann an einem anderen Ort als dem Sitz der Stiftung wahrgenommen werden.
- 6 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 7 Vorstand

1 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister sowie mindestens zwei und höchstens acht weiteren, insgesamt also nicht mehr als zwölf Mitgliedern.

2 Die ersten Mitglieder des Vorstands werden durch den Stifter in der Errichtungsurkunde berufen. Anschließend ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl selbst. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

3 Der Ministerpräsident von Baden-Württemberg und der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Stuttgart sind nach Gründung der Stiftung jeweils zum Beginn einer Amtszeit berechtigt, je ein stimmberechtigtes Mitglied des Vorstands zu berufen. Sie sind vom Vorsitzenden rechtzeitig vor Beginn einer neuen Amtszeit zu fragen, ob sie von diesem Recht Gebrauch machen wollen. Machen sie von diesem Recht Gebrauch, verringert sich die Zahl der vom Vorstand selbst zu wählenden Mitglieder entsprechend. Dieses Recht erlischt nicht dadurch, dass die Berechtigten hiervon einmalig oder mehrfach keinen Gebrauch machen.

4 Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, die stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister.

5 Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, seine Stellvertreter und der Schatzmeister.

6 Im Rechts- und Geschäftsverkehr wird die Stiftung durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertreten. Durch Beschluss des Vorstands kann Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands für Angelegenheiten des laufenden Geschäftsverkehrs Einzelvollmacht erteilt werden.

7 Vor dem Ende der Amtszeit des Vorstands hat dieser rechtzeitig die Mitglieder des nächsten Vorstands zu wählen. Findet diese Wahl nicht rechtzeitig statt, bleibt der Vorstand bis zur Wahl der neuen Mitglieder im Amt. Die Wahl ist unverzüglich nachzuholen. Weitere Beschlüsse darf der Vorstand bis zu dieser Wahl nur in dringenden Ausnahmefällen fassen. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtszeit aus, wird ein neues Mitglied nur für den Rest der Amtszeit der übrigen Mitglieder hinzugewählt.

8 Der Vorstand kann aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder minus einer Stimme ein Mitglied des Vorstands abwählen. Das abzuwählende Mitglied hat Anspruch darauf, vor der Beschlussfassung gehört zu werden. Der Anspruch gilt als verwirkt, wenn dieses Mitglied bei ordnungsmäßiger Einladung zweimal nicht zu einer Sitzung des Vorstands, bei der dies auf der Tagesordnung steht, erscheint. An der Beschlussfassung wirkt das auszuschließende Mitglied nicht mit. Als wichtiger Grund gilt beispielsweise stiftungsschädigendes Verhalten oder fortgesetzte Abwesenheit bei Sitzungen.

9 Der Vorsitzende wird bei Bedarf von den stellvertretenden Vorsitzenden in der Reihenfolge ihres Lebensalters vertreten. Im Innenverhältnis sind die stellvertretenden Vorsitzenden gehalten, nur im Auftrag oder bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig zu werden.

10 Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen, die ihnen aus ihrer Tätigkeit für die Stiftung erwachsen.

## § 8 Aufgaben des Vorstands

- 1 Der Vorstand führt die Stiftung. Er sorgt für die Verwirklichung des Stiftungszwecks und verwaltet das Vermögen der Stiftung.
- 2 Dem Vorstand obliegt die Interpretation des in § 2 niedergelegten Stifterwillens in Abstimmung mit dem Kuratorium. Welche Schwerpunkte die Stiftung bei der Verwirklichung des Stiftungszwecks bildet und ob er zeitweise nur einen Teil der Zwecke verwirklicht, liegt in seinem Ermessen.
- 3 Der Vorstand hat die folgenden Aufgaben:
  - a er bestellt das Kuratorium,
  - b er beschließt über die Vergabe des Theodor Heuss Preises sowie der Medaillen nach Maßgabe des § 12 dieser Satzung,
  - c er erstellt den Haushaltsplan,
  - d er stellt den Jahresabschluss fest,
  - e er erstellt die Beschlussvorlagen für das Kuratorium,
  - f er führt die Beschlüsse des Kuratoriums aus,
  - g er beschließt über weitere Aktivitäten der Stiftung,
  - h er beschließt über die Einrichtung von beratenden Gremien,
  - i er beschließt über Änderungen der Satzung und die Auflösung der Stiftung nach Maßgabe des § 15.
- 4 Der Vorsitzende ist Dienstvorgesetzter der Mitarbeiter der Stiftung.
- 5 Der Vorstand hat dem gemäß § 11 dieser Satzung gewählten Prüfungsausschuss alle im Zusammenhang mit dessen Aufgaben gewünschten Erläuterungen zu geben.

## Geschäftsordnung des Vorstands

- 1 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen. Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Zur Beteiligung an diesem Verfahren ist den Mitgliedern eine Frist von zwei Wochen einzuräumen.
- 2 Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Vorstands oder das Kuratorium dies verlangen. In dem Verlangen ist die zu behandelnde Tagesordnung zu nennen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet.
- 3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn form- und fristgerecht geladen wurde und mindestens fünf Mitglieder, darunter mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, anwesend sind. Mit Zustimmung aller Mitglieder kann auf Form und Frist der Einladung verzichtet werden. Im schriftlichen Verfahren ist die Beschlussfähigkeit gegeben, wenn mindestens fünf Mitglieder an der Beschlussfassung mitwirken.
- 4 Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, sich bei Sitzungen durch ein anderes Mitglied des Vorstandes vertreten zu lassen. Vertretene Mitglieder werden als anwesend gezählt, jedoch müssen mindestens vier Mitglieder persönlich anwesend sein. Zur Teilnahme an Beschlüssen haben Vertreter eine schriftliche Vollmacht vorzuweisen.
- 5 Der Vorsitzende ist berechtigt, Gäste zur Teilnahme an Sitzungen des Vorstands einzuladen. Die anwesenden Mitglieder des Vorstands sind vorher zu hören.
- 6 Beschlussvorlagen gelten im Vorstand als angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder, im schriftlichen Verfahren die Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder, ihnen zustimmt. Dies gilt nicht, wenn diese Satzung im Einzelfall etwas anderes bestimmt.
- 7 Über die Ergebnisse der Sitzungen und die Beschlüsse im schriftlichen Verfahren sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zuzuleiten sind. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

- 1 Dem Kuratorium gehören mindestens zehn und höchstens fünfzig natürliche Personen an. Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Vorstand bestellt. Die Mitglieder des Kuratoriums können nicht zugleich Mitglieder des Vorstands sein.
- 2 Die Amtszeit des Kuratoriums beträgt sechs Jahre. Wiederbestellung ist möglich. Während der Amtszeit des Kuratoriums kann der Vorstand weitere Mitglieder nur für die Dauer der Amtszeit der übrigen Mitglieder bestellen.
- 3 Der Vorstand kann Mitglieder des Kuratoriums aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abbestellen. Für das Verfahren gilt § 7 Abs. 8 entsprechend. Darüber hinaus ist der Vorsitzende des Kuratoriums zu hören. Ein wichtiger Grund ist ausdrücklich nicht ein abweichendes Abstimmungsverhalten bei den Beschlüssen gemäß § 11 und 12.
- 4 Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Kuratoriums sind berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.
- 5 Für die Geschäftsordnung des Kuratoriums gilt § 9 Abs. 1, 2, 4, 5, 6 und 7 sinngemäß. Jedoch ist das Kuratorium bei ordnungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Kuratoriums teilzunehmen.
- 6 Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen, die ihnen aus ihrer Tätigkeit für die Stiftung erwachsen.

- 1 Das Kuratorium berät die Stiftung in der Erfüllung des Stiftungszwecks. Der Vorstand ist verpflichtet, das Kuratorium vor einem Beschluss von grundsätzlicher Bedeutung zu hören. Der Vorstand ist berechtigt, einzelne Mitglieder des Kuratoriums um ihren Rat zu bitten.
- 2 Dem Kuratorium obliegt insbesondere die Diskussion über die inhaltliche Arbeit der Stiftung sowie die Festlegung des Jahresthemas und der Beschluss über die Verleihung des Theodor Heuss Preises und der Medaillen nach Maßgabe des § 12 dieser Satzung.
- 3 Das Kuratorium beschließt über Änderungen dieser Satzung und die Auflösung der Stiftung nach Maßgabe des § 15 dieser Satzung.
- 4 Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte auf die Dauer von drei Jahren einen aus drei Mitgliedern bestehenden Prüfungsausschuss. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Kuratoriums dürfen nicht Mitglied dieses Prüfungsausschusses sein.
- 5 Aufgaben des Prüfungsausschusses sind
  - a die Genehmigung des Jahresabschlusses,
  - b die Bestellung des Wirtschaftsprüfers,
  - c die Entlastung des Vorstands.
- 6 Der Prüfungsausschuss berichtet einmal jährlich über seine Tätigkeit an das Kuratorium. Über die Entgegennahme des Berichts hat das Kuratorium Beschluss zu fassen.

## § 12 Theodor Heuss Preis, Theodor Heuss Medaillen

- 1 Der Theodor Heuss Preis und Theodor Heuss Medaillen sollen möglichst jährlich, mindestens jedoch alle drei Jahre, verliehen werden. Die Preisvergabe soll in Zusammenhang mit dem Jahresthema der Stiftung stehen und in feierlicher, öffentlicher Form erfolgen.
- 2 Mit dem Theodor Heuss Preis und mit Theodor Heuss Medaillen sollen Persönlichkeiten und Gruppen geehrt werden, die sich um die Ziele und Anliegen der Stiftung oder um das Jahresthema der Stiftung in besonderer Weise verdient gemacht haben. Der Preis und die Medaillen können mit einer Geld- oder Sachzuwendung verbunden sein.
- 3 Mitglieder von Organen der Stiftung können nicht mit dem Preis oder mit Medaillen ausgezeichnet werden.
- 4 Die Preisträger werden von Vorstand und Kuratorium gemeinsam, in der Regel in einer gemeinsamen Sitzung, auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss bestimmt. Die Vorschläge des Vorstands sind mit erläuternden Unterlagen spätestens mit der fristgerechten Einladung zu der gemeinsamen Sitzung von Vorstand und Kuratorium den Mitgliedern des Kuratoriums zuzuleiten.
- 5 Änderungen oder Ergänzungen der Vorschläge sind im Verlauf der Beratung zulässig. Um jedoch Eingang in die gemeinsame Beschlussfassung von Kuratorium und Vorstand zu finden, müssen solche Vorschläge zunächst durch Beschluss des Vorstands zum Gegenstand eines Vorschlags des Vorstands an das Kuratorium gemacht werden.
- 6 Für Form und Frist der Einladungen, Beschlussfähigkeit und Vertretungsmöglichkeit gelten jeweils die Bestimmungen über die Beschlussfähigkeit und Vertretungsmöglichkeit dieser Satzung für die jeweiligen Organe.
- 7 Die Beschlussvorlage gilt als angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder beider Organe ihr zustimmt. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, hat der Vorstand möglichst noch in der Sitzung, sonst aber unverzüglich, einen neuen Vorschlag vorzulegen.
- 8 Nach dreimaliger erfolgloser Beschlussfassung kann das Kuratorium beschließen, einen Vorschlag aus seiner Mitte ohne Mitwirkung des Vorstands zur Abstimmung zu stellen oder das Verfahren abubrechen. Im letzteren Fall kann der Vorstand dem Kuratorium erst im folgenden Kalenderjahr wieder Vorschläge zuleiten.

## § 13 Sonderrechte des Stifters

- 1 Dem Stifter, Herrn Dr. Ludwig Theodor Heuss, steht das Sonderrecht zu, jeweils bei fälliger Neuwahl zum Mitglied des Vorstands gewählt zu werden. Das Recht erlischt nicht dadurch, dass er einmalig oder mehrfach keinen Gebrauch davon macht.
- 2 Das Sonderrecht gilt auf Lebenszeit des Stifters oder so lange, bis dieser auf seine Ausübung verzichtet. Das Recht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 3 Der Stifter hat ferner das Recht, durch privatschriftliche Mitteilung an die Stiftung oder durch letztwillige Verfügung einen Nachfolger bzw. eine Nachfolgerin als Inhaber dieser Sonderrechte zu benennen. Nimmt er dieses Recht zu Lebzeiten wahr, steht es ihm frei, den Zeitpunkt des Eintritts seines Nachfolgers in seine Rechte zu bestimmen. Als Nachfolger kann nur eine Persönlichkeit benannt werden, die volljährig und geschäftsfähig ist und in direkter Linie von Bundespräsident Theodor Heuss abstammt oder mit einem Abkömmling von Bundespräsident Theodor Heuss verheiratet ist. Der Nachfolger folgt dem Rechteinhaber hinsichtlich der in Abs. 1, 2 und 3 genannten Rechte nach.
- 4 Kann ein Rechteinhaber wegen mangelnder Geschäftsfähigkeit seine Rechte gemäß Abs. 1, 2 und 3 nicht mehr ausüben und hat er keinen Nachfolger bestimmt, hat der Vorstand aus dem Kreis der Nachfolgeberechtigten einen Nachfolger zu bestimmen, der in die Rechte gemäß Abs. 1, 2 und 3 eintritt. Ist hierzu keiner der Nachfolgeberechtigten bereit oder verzichtet ein geschäftsfähiger Rechteinhaber ohne Benennung eines Nachfolgers auf diese Rechte oder hat er bei seinem Ableben keine diesbezügliche letztwillige Verfügung getroffen, gilt das Recht als erloschen.



## § 14 Beratende Gremien

- 1 Die Stiftung kann durch Beschluss des Vorstands beratende Gremien (z.B. einen Beirat) einrichten. In dem Beschluss sind Aufgaben und Zusammensetzung des Gremiums zu regeln. Vor der Beschlussfassung ist das Kuratorium zu hören.
- 2 Entscheidungsbefugnisse mit Wirkung für die Stiftung dürfen solchen Gremien nicht übertragen werden.

## § 15 Änderung der Satzung, Auflösung der Stiftung

- 1 Diese Satzung kann durch Beschluss des Vorstands und des Kuratoriums geändert werden. Die Stiftungsorgane sind insbesondere ermächtigt, die Festlegungen zur Organisation der Stiftung (§§ 6 – 11) veränderten Verhältnissen oder neuen Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit anzupassen. Der in § 2 genannte Stiftungszweck kann erweitert oder ergänzt werden. Die Verwirklichung des Stiftungszwecks kann veränderten Verhältnissen angepasst werden.
- 2 Änderungen der Satzung dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Beschlüsse über Änderungen des Stiftungszwecks, der Auflösung der Stiftung sowie der Änderung des Vermögensanfallsberechtigten (Abs. 5) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der zuständigen Steuerbehörde.
- 3 Erscheint auch durch Änderung der Satzung die Fortsetzung der Stiftung nicht mehr möglich oder sinnvoll, kann die Stiftung durch Beschluss des Vorstands und des Kuratoriums mit einer anderen Stiftung zusammengelegt oder aufgelöst werden.
- 4 Beschlüsse zu Vorlagen gemäß Abs. 1 und 3 fasst zunächst der Vorstand. Die Beschlussvorlage gilt als angenommen, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder des Vorstands ihr zustimmen. Ist der Beschluss im Vorstand gefasst, ist er dem Kuratorium zur Zustimmung zuzuleiten. Die Vorlage gilt im Kuratorium als angenommen, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Kuratoriums ihr zustimmen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung des Stifters oder seines Rechtsnachfolgers.
- 5 Bei Auflösung der Stiftung fällt das Stiftungsvermögen an die Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus, Stuttgart. Sollte diese zu diesem Zeitpunkt nicht mehr bestehen, fällt das Vermögen an eine andere Rechtsstiftung mit einer der Theodor Heuss Stiftung ähnlichen Zielsetzung.

## § 16 Stiftungsaufsicht, In-Kraft-Treten

- 1 Diese Satzung tritt mit Anerkennung der Stiftung in Kraft.
- 2 Die Stiftung unterliegt der staatlichen Rechtsaufsicht. Aufsichtsbehörde ist das Regierungspräsidium Stuttgart.
- 3 Die Stiftung hat der Aufsichtsbehörde die gesetzlich vorgeschriebenen Berichte vorzulegen und Auskünfte zu erteilen. Änderungen der Satzung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung (Aufhebung) der Stiftung werden erst mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde rechtswirksam.

Stuttgart, den 8. Dezember 2008

theodor heuss stiftung

zur Förderung der politischen Bildung und  
Kultur in Deutschland und Europa

Im Himmelsberg 16  
D-70192 Stuttgart  
Telefon +49 (0)711 55 91 98  
Telefax +49 (0)711 55 92 07  
[info@theodor-heuss-stiftung.de](mailto:info@theodor-heuss-stiftung.de)  
[www.theodor-heuss-stiftung.de](http://www.theodor-heuss-stiftung.de)

BW Bank  
Bankleitzahl 600 501 01  
Spendenkonto 209 45 26